

Information zur Beantragung von Apostillen im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Bis zum Inkrafttreten der Änderung der Auslandsbeglaubigungsverordnung zum 1. Mai 2020 ist das Ministerium der Justiz noch zuständig für die Erteilung von Apostillen für im Ausland zu verwendende öffentliche Urkunden, die mit Bestätigungsvermerken bezüglich der Eigenschaft des Übersetzers als allgemein beeidigt von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam versehen sind. Wegen des steigenden Infektionsrisikos können Anträge im Ministerium der Justiz ab sofort nur noch schriftlich eingereicht werden.

Zur Erleichterung der Antragstellung sind entsprechende Antragsformulare auf der Homepage des Ministeriums der Justiz abrufbar. Diese sind, sofern die Unterlagen nicht vom Landgericht, das die Bestätigung betreffend die Übersetzung der Urkunde vorgenommen hat, an das Ministerium der Justiz übermittelt werden, mit Vor- und Zunamen, Anschrift des Antragstellers, mit Angaben zu Art/Inhalt der Urkunde sowie zu dem Land, in dem sie verwendet werden sollen, vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den mit der Apostille zu versehenen Urkunden an folgende Anschrift zu senden:

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Referat II.1
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

In besonders gelagerten Eilfällen können Anträge auf Erteilung einer Apostille nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (0331-8663211 bzw. 8663222) in der Poststelle des Ministeriums der Justiz, Eingang Heinrich-Mann-Allee 107, in einem verschlossenen Umschlag abgegeben werden. Von dort werden sie abgeholt und unverzüglich bearbeitet. Nach der Bearbeitung können die mit der Apostille versehenen Dokumente wieder von der Poststelle des Ministeriums der Justiz abgeholt werden.

Um etwaige Nachfragen zu ermöglichen und unnötige Wartezeiten bei der Abholung zu vermeiden, wird empfohlen, im Antrag zusätzlich eine Telefonnummer anzugeben.